



Amtssigniert. SID2023041091381  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

**Umweltreferat**



**Mag. Gudrun Hofmann**

Telefon +43(0)5412/6996-5310

Fax +43(0)5412/6996-745392

bh.imst@tirol.gv.at

Angeschlagen am 17.04.2023

Abgenommen am 21.06.2023

Der Bürgermeister,

**Wassergenossenschaft Mühl;**

**Trink- und Nutzwasserversorgung des Weilers Mühl aus Quellen, Längenfeld –**

**wasserrechtliches Verfahren;**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IM-WR/B-1174/3-2021

Imst, 12.04.2023

## KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 11.06.1960, GZl. I-1627/2, wurde die Gründung der Wassergenossenschaft Mühl durch Genossenschaftsbildung anerkannt und gleichzeitig die wasserrechtliche Bewilligung zur Quellanutzung und Erneuerung der bestehenden Wasserleitung erteilt.

Die wasserrechtliche Überprüfung der Wasserversorgungsanlage erfolgte mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 13.09.1963 zu GZl. I-1247/4.

### Aus dem Gegenstandsakt ergibt sich zusammenfassend folgende Anlagenbeschreibung:

Für die Trink- und Nutzwasserversorgung des Weilers Mühl wurden zwei auf Gst. Nr. 8386/1, KG Längenfeld, entspringende Quellen ca. 100 m bzw. 160 m nordwestlich des Weilers Mühl mittels Sickerschlitzen gefasst. Die Quellschüttung beider Quellen beträgt ca. 0,5 l/s.

Das Quellwasser wurde über entsprechende Rohre in einen betonierten Behälter im Ausmaß von 2,50 m x 1,50 m x 1,50 m mit einem Fassungsvermögen von ca. 5 m<sup>3</sup> eingeleitet. Der Quellbehälter wurde mit einem Standrohr für Überlauf und Entleerung, einem Auslaufstutzen mit Seiher sowie einem eisernen, regensicheren, abgesperrten Deckel ausgerüstet. Vom Quellbehälter wurde die Ableitung aus Kunststoffrohren im Bereich einer alten Holzrohrleitung zur Bauparzelle .652 und von dort zum Ende der Bauparzelle .655 errichtet. Die Hausanschlüsse und der laufende Brunnen wurden mit Rohren an die Hauptleitung angeschlossen.

Durch die gegenständliche Wasserversorgungsanlage wurden die damaligen Gst. Nr. 8386/1, 2241, 2235, 2234, 11286, 2237, 2232, .653/1, 2231, 2179, 11512, .652, .655, .653/1, .653/2, .662/1, .1041, .660/1, .660/2 und .656, alle KG Längenfeld, berührt.

Aufgrund geänderter Grundstücksbezeichnungen handelt es sich aktuell um folgende berührte Grundstücke der KG Längenfeld: .1958, .1959, .1960/1, .1960/2, .1960/3, .1961, .1962, .1963/1, .1963/2, .1964/1, 8386/1, 12842, 12843, 12846/2 und 13041.

Eine Nachfrage bei der Gemeinde Längenfeld ergab, dass eine derartige Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage im Ortsteil Mühl nicht bekannt sei und der Ortsteil Mühl nach Kenntnisstand der Gemeinde an die Wassergenossenschaft Huben-Ruhn Hof-Astlehn angeschlossen ist.

**Zur Klärung der Sach- und Rechtslage in gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, und den §§ 9, 12a, 27, 29, 98, 105, 107 und 130ff Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, eine mündliche Verhandlung am**

**Mittwoch, den 21.06.2023**

**mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 14:00 Uhr**

**im Gemeindeamt Längenfeld**

**statt.**

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst beteiligte Person** beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Der Gegenstandsakt liegt bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann